



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 29.5.2008  
JURM(2008) 9107BE/me

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE DAMEN UND HERREN  
MITGLIEDER DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST  
DER EUROPÄISCHEN UNION**

**SCHRIFTSATZ**

**gemäß Artikel 76 und 78 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen  
Dienst der europäischen Union (Antrag auf Vorabentscheidung des Gerichts über  
die Unzulässigkeit der Klage und Antrag auf Entscheidung des Gerichts über seine  
offensichtliche Unzuständigkeit hinsichtlich eines Klageantrags)**

**in der Rechtssache F-121/07**

**Herr Guido STRACK**, wohnhaft in Köln (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt  
Heinrich Tettenborn, Augsburg (Deutschland)

**- Kläger-**

gegen

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch Herrn Julian  
CURRALL, Berater im Juristischen Dienst und Frau Dr. Barbara Eggers, Mitglied des  
Juristischen Dienstes der Kommission; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, Berater im  
Juristischen Dienst der Kommission, Bâtiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2725  
Luxembourg,

**- Beklagte-**

wegen

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.  
Büro: Berl-2/16. Telefon: Durchwahl (32-2) 2991794. Telefax: (32-2) 2961846.

E-mail: Barbara.Eggers@ec.europa.eu

einer Klage auf Zugang zu allen über den Kläger verfügbaren Dokumenten sowie Schadensersatz.

Die Beklagte begründet ihre Einrede der Unzulässigkeit und den Antrag auf Entscheidung über die offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union wie folgt:

## I. RECHTLICHER RAHMEN

### 1. Artikel 230 EGV sieht vor:

*Artikel 230 \*(früher Artikel 173)*

*Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.*

*Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.*

*Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.*

*Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.*

*Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.*

### 2. Gemäß Artikel 225 EGV ist das Gericht erster Instanz "für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 230, 232, 235, 236 und 238 genannten

*Klagen zuständig mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind".*

3. Artikel 236 EGV bestimmt:

*Artikel 236 (früher Artikel 179)*

*Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben.*

4. Artikel 1 des Anhangs der Satzung des Europäischen Gerichtshofs enthält folgende Kompetenzregelung für das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (im Folgenden: "GÖD").

*Artikel 1*

*Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, nachstehend ‚Gericht für den öffentlichen Dienst‘ genannt, ist im ersten Rechtszug für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten gemäß Artikel 236 EG-Vertrag und Artikel 152 EAG Vertrag zuständig, einschließlich der Streitsachen zwischen den Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen und deren Bediensteten, für die der Gerichtshof zuständig ist.*

5. Artikel 26 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: "Statut") bestimmt:

*Artikel 26*

*Die Personalakte des Beamten enthält:*

*a) sämtliche sein Dienstverhältnis betreffenden Schriftstücke sowie jede Beurteilung seiner Befähigung, Leistung und Führung;*

*b) die Stellungnahmen des Beamten zu den Vorgängen nach Buchstabe a).*

*Alle Schriftstücke sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, fortlaufend zu nummerieren und lückenlos einzuordnen; das Organ darf Schriftstücke nach Buchstabe a) dem Beamten nur dann entgegenhalten oder gegen ihn verwerten, wenn sie ihm vor Aufnahme in die Personalakte mitgeteilt worden sind.*

*Die Mitteilung aller Schriftstücke wird durch die Unterschrift des Beamten nachgewiesen oder andernfalls durch Einschreibebrief an die letzte von dem Beamten mitgeteilte Anschrift bewirkt.*

*Die Personalakte darf keinerlei Angaben über die politischen, gewerkschaftlichen, weltanschaulichen oder religiösen Aktivitäten und Überzeugungen bzw. über die Rasse, den ethnischen Ursprung oder die sexuelle Ausrichtung des Beamten enthalten.*

*Absatz 4 untersagt indessen nicht, dass dem Beamten bekannte Verwaltungsakte und Unterlagen, die zur Anwendung des Statuts erforderlich sind, in die Personalakte aufgenommen werden.*

*Für jeden Beamten darf nur eine Personalakte geführt werden. Der Beamte hat auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst das Recht, seine vollständige Personalakte einzusehen und gegebenenfalls eine Kopie davon anzufertigen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und darf nur in den Diensträumen der Verwaltung oder auf einem gesicherten Datenträger eingesehen werden.*

*Ist jedoch ein den Beamten betreffender Rechtsstreit anhängig, so wird die Personalakte dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt.*

6. Artikel 26a des Statuts sieht vor:

*Artikel 26a*

*Jeder Beamte hat das Recht, seine medizinische Akte gemäß den von den Organen festgelegten Modalitäten einzusehen.*

7. Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30 Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission<sup>1</sup> sieht vor:

*Artikel 6*

*Anträge*

---

<sup>1</sup> Amtsbl. L 145 du 31.5.2001, p. 43.

*(1) Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind in schriftlicher, einschließlich elektronischer, Form in einer der in Artikel 314 des EG-Vertrags aufgeführten Sprachen zu stellen und müssen so präzise formuliert sein, dass das Organ das betreffende Dokument ermitteln kann. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Gründe für seinen Antrag anzugeben.*

*(2) Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, fordert das Organ den Antragsteller auf, den Antrag zu präzisieren, und leistet ihm dabei Hilfe, beispielsweise durch Informationen über die Nutzung der öffentlichen Dokumentenregister.*

*(3) Betrifft ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten, so kann sich das Organ mit dem Antragsteller informell beraten, um eine angemessene Lösung zu finden.*

*(4) Die Organe informieren die Bürger darüber, wie und wo Anträge auf Zugang zu Dokumenten gestellt werden können, und leisten ihnen dabei Hilfe.*

#### Artikel 7

##### **Behandlung von Erstanträgen**

*(1) Ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument wird unverzüglich bearbeitet. Dem Antragsteller wird eine Empfangsbescheinigung zugesandt. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung des Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 10 zugänglich oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht, gemäß Absatz 2 dieses Artikels einen Zweitantrag zu stellen.*

*(2) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens des Organs einen Zweitantrag an das Organ richten und es um eine Überprüfung seines Standpunkts ersuchen.*

*(3) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.*

*(4) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so hat der Antragsteller das Recht, einen Zweitantrag einzureichen.*

#### Artikel 8

### **Behandlung von Zweitanträgen**

(1) Ein Zweitantrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung eines solchen Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 10 zugänglich oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit. Verweigert das Organ den Zugang vollständig oder teilweise, so unterrichtet es den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, das heißt, Erhebung einer Klage gegen das Organ und/oder Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des EG-Vertrags.

(2) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

(3) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, gilt dies als abschlägiger Bescheid und berechtigt den Antragsteller, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags Klage gegen das Organ zu erheben und/oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen. **(Hervorhebung durch die Beklagte)**

## **II. SACHVERHALT UND VERFAHREN**

8. Die Sachverhaltsdarstellungen des Klägers bedürfen der Richtigstellung beziehungsweise der Ergänzung.
9. Da die Klage offensichtlich unzulässig bzw. das GÖD unzuständig ist, bedarf es vorliegend keiner detaillierten Auseinandersetzung mit der gesamten Sachverhaltsdarstellung des Klägers.
10. Die Kommission fasst daher nur die für die Entscheidung über die Unzulässigkeits-/Unzuständigkeitseinrede erheblichen Fakten kurz zusammen und bestreitet vorsorglich die darüber hinausgehende Tatsachendarstellung des Klägers.
11. Mit Schreiben vom 22. 12.2006 an Kommissionspräsident Barroso, das PMO und GD ADMIN (Anlage A.7) beantragte der Kläger unter anderem:

*"4. wiederholt und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission*

*über mich verfügbaren Daten und Dokumenten, insbesondere jener im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren."*

12. Die Phrase "o.g. Verfahren" ist unklar, kann sich aber nur auf das Schreiben des PMO vom 8.11.2006 (Bescheid über die Anerkennung der berufsbedingten Verschlimmerung eines Zustandes im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach Artikel 73 des Statuts, Übermittlung des Gutachtens von [REDACTED] an den behandelnden Arzt **Anlage B.1**), oder das Schreiben des Klägers an Präsident Barroso vom 21.11.2006 (Vorschlag einer Mediation zur Beendigung aller Konflikte **Anlage B.2**) beziehen.
13. Dem Schreiben vom 22. 12. 2006 ist keine weitere Präzisierung seines Antrags zu entnehmen.
14. Dementsprechend antwortete die Anstellungsbehörde mit Schreiben vom 12.1.07 (Anlage A.10), dass der Kläger, insoweit er, Zugang zu Dokumenten hinsichtlich des Verfahrens nach Artikel 73 begehrt, er sich an das PMO wenden sollte. Sofern er allgemein Akteneinsicht verlangte, wurde er gebeten zu präzisieren, zu welchen Dokumenten er Zugang haben möchte.
15. Zugang zu seiner medizinischen Akte inklusive der zum Verfahren nach Artikel 73 des Statuts wurde dem Kläger bereits am 10.2.2006 gewährt. Wie ihm zuvor mitgeteilt worden war (Anlage A.2, S. 22), enthielt diese Akte noch nicht den abschließenden Bericht von [REDACTED]. Dementsprechend wurde ihm auch kein Zugang zu eventuellen Vorberichten gewährt.
16. Der Kläger hatte den Abschlussbericht von [REDACTED] mit Schreiben vom 8.11.2006 erhalten.
17. Der Kläger hat sich nach der Antwort der Anstellungsbehörde vom 12.1.2007 (wonach das PMO zuständig ist) nicht wieder an das PMO mit der Bitte um Einsicht in seine medizinische Akte gewandt. Der Kläger weiß aus seiner ersten Akteneinsicht in seine medizinische Akte, dass er sich hierzu schriftlich oder mündlich an das PMO zwecks Terminvereinbarung wenden sollte.
18. Die Kommission bestreitet die Behauptung des Klägers, dass sich aus dem Schreiben des PMO vom Schreiben vom 26.2.2007 eine stillschweigende Ablehnung seines Antrags auf Zugang zu seinem Dossier ergibt. Das in Anlage

A.11 enthaltene Schreiben bezieht sich ausschließlich auf einen Antrag auf Schadensersatz vom 16. Oktober 2006.

19. Der Kläger hatte und hat jederzeit Zugang zu seiner Personalakte (zuletzt nach dem 25.11.2005) und seiner medizinischen Akte im Rahmen der Artikel 26 und 26a des Statuts, diesen aber nicht mehr bei den zuständigen Stellen beantragt.
20. Die Beklagte hat dem Kläger die Situation in informellen e-mails wieder und wieder erklärt. Nach Erhalt des Schreibens vom 20.7.2007 wandte sich der Kläger erneut mit Bitten um weitere Erläuterungen an die Beklagte. Mit e-mail vom 25. Juli 2007 (**Anlage B. 3**) stellte die Anstellungsbehörde klar, dass er sich zur Einsichtnahme in seine Krankenakte an das PMO zu wenden habe. Mit e-mail vom 3. September 2007 bestätigte der Kläger, dass sein Antrag auf Zugang zu den Dokumenten in der Krankenakte "obsolet geworden" sei (**Anlage B.4**). auch in der Sache akzeptiert, dass er vollen Zugang zur seiner medizinischen Akte im Verfahren nach Artikel 73 erhalten hatte.
21. Mit Schreiben vom 9. April 2007 legte der Kläger gegen das Schreiben der Anstellungsbehörde vom 13.2.2007, die dem Kläger am 11. Juni 2007 bekanntgemacht worden war, Beschwerde ein (**Anlage B.5**)
22. Die Anstellungsbehörde nahm in ihrem Bescheid vom 20.7.2007 (Anlage A.12) zu diesem Punkt wie folgt Stellung:

*Die Anstellungsbehörde hat Herrn Strack wiederholt und umfassend über sein Recht zur Akteneinsicht informiert. Umfassende Informationen hierzu enthält auch die folgende Internetseite:*

*[http://ec.europa.eu/transparency/access\\_documents/indez\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/indez_de.htm).*

*Die Anstellungsbehörde verweist den Beschwerdeführer daher auf den bereits hierzu mit ihm geführten Schriftverkehr und auf das hinsichtlich der Akteneinsicht vorgesehene Verfahren.*

23. Der Kläger hatte mit einer Reihe von Anträgen auf Dokumentenzugang im Jahre 2006 und 2007 von seinen Rechte aus der Verordnung 1049/2001 Gebrauch gemacht (**Anlage B.6**) und damit selber anerkannt, dass für Dokumente, die nicht in der Personalakte und der medizinischen Akte enthalten sind, das Verfahren nach der Verordnung 1049/2001 zu beschreiten ist. Diese Anträge sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle ordnungsgemäß beschieden worden.



24. Mit Klageschrift, die bei der Kanzlei des Gerichts am 22. Oktober 2007 eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.
25. Er beantragt:
- 1) Die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2007, 26. Februar 2007 und 20. Juli 2007 insoweit aufzuheben, als darin dem Kläger der sofortige und umfassende Zugang zu allen bei der Beklagten über ihn verfügbaren Daten und Dokumenten verweigert wurde; dies umfasst zum aktuellen Zeitpunkt und in der aktuellen Fassung, die Übermittlung von vollständigen, vorzugsweise elektronischen, Kopien und hilfsweise die vollständige Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Anfertigung von Abschriften und Notizen in:
    - seine ordnungsgemäße Personalakte, die den Anforderungen von Artikel 26 des Statuts entspricht, und sämtliche dazu geführten – auch elektronischen (wie Sysper 2) Paralleldossiers;
    - sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den verfahren und Entscheidungen über seine Beurteilung und Beförderungen seit 1.1.2002;
    - die OLAF Akten zum Verfahren OF/2002/0356
    - die Akte im Verfahren zur Behandlung seines Antrags vom 7.3.2005;
    - den Bericht von IDOC in jenem Verfahren, die jenem zugrunde liegende IDOC-Akte und sämtliche weiter bei IDOC vorliegenden Unterlagen, die den Beschwerdeführer betreffen oder bezeichnen;
    - seine medizinische Akte, wobei die Kommission auch deren Lesbarkeit sicherzustellen hat;
    - sämtliche weitere über ihn vorliegenden medizinischen Unterlagen, Gutachten und ähnliches; sowie
    - sämtliche weitere mit den in dieser Klage geschilderten Umständen und/oder Einzelverfahren, also auch den Beschwerdeverfahrens beim Ombudsmann und dem EDPS, in Zusammenhang stehenden Akten, Unterlagen und Schriftwechsel, die bei der Kommission vorliegen.
  - 2) Die Europäische Kommission zu verurteilen, an den Kläger eine Schadensersatzzahlung in angemessener Höhe, mindestens jedoch 10.000 EURO, für den, durch die auf die vorstehenden Anträge hin aufzuhebenden Entscheidungen bei ihm entstandenen, moralischen, immateriellen und gesundheitlichen Schaden zu leisten, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 2%-Punkten pro Jahr über dem für den betreffenden Zeitraum für Hauptrefinanzierungsgeschäfte durch die Europäische Zentralbank festgesetzten Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung zu zahlen;
  - 3) die Kosten des Verfahrens der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

26. Die Klage wurde der Kommission am 15. November 2007 zugestellt. Mit Schreiben vom 16. November 2007 wurde eine Güteverhandlung für den 4. Dezember 2007 anberaumt. Im Rahmen dieser Güteverhandlung wurde auch diese Klage ausführlich erörtert. Der Kläger nahm die vorliegende Klage zunächst zurück, sagte aber trotz monatelangen Verhandlungen mit Schreiben vom 5. März 2008 einen weiteren Gütetermin am 6. März 2008 kurzfristig ab und erklärte sich hiernach nicht mehr zur Fortführung der Güteverhandlungen bereit.
27. Während der Dauer der Güteverhandlungen gewährte das GÖD sukzessive eine Reihe von Fristverlängerungen mit Schreiben vom 6.12.2007, 21.1.2008 und 11.3.2008, aus denen schlussendlich die Frist vom 30. Mai 2008 resultierte.

### III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

28. Die vorliegende Einrede gemäß Artikel 76 und 78 der Verfahrensordnung dieses Gerichts sind innerhalb der hierfür gesetzten Fristen erhoben. Wie in Rn. 26 beschrieben, wurde die Frist für die Klagebeantwortung mehrfach verlängert. Eine Fristverlängerung für die Klagebeantwortung schließt nicht aus, dass die Beklagte innerhalb dieser Frist eine Einrede der offensichtlichen Unzulässigkeit erhebt<sup>2</sup>. Dies gilt in jedem Fall, wenn wie in diesem Fall bereits deutlich vor Ablauf der Fristen für die Einrede der Unzulässigkeit ein Güteversuch angeregt wird und im Hinblick darauf eine Fristverlängerung gewährt wird.
29. Der Kläger begehrt die Aufhebung einer angeblichen Entscheidung der Kommission, worin ihm der sofortige und umfassende Zugang zu allen bei der Beklagten über ihn verfügbaren Dokumenten angeblich verweigert wurde und beruft sich einerseits auf die Artikel 25 Absatz 2, Satz 2, 26 Absatz 7 und 26a des Statuts die Fürsorgepflicht, das Prinzip der guten Verwaltung und das Verbot des Ermessensmissbrauchs, und andererseits auf Artikel 255 und die Verordnung 1049/2001.

---

<sup>2</sup> Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 10. Juli 2002, *Comitato organizzatore del convegno internazionale "Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione/Commission*, T-387/00, Slg. 2002 Seite II-03031, Rn. 33-35.

30. Auch für Bedienstete der Kommission ist die Verordnung 1049/2001 Anspruchsgrundlage für den Zugang zu Dokumenten der Kommission, sofern nicht das Statut ein spezifisches Zugangsrecht garantiert.<sup>3</sup> Der Kläger spricht vorliegend Artikel 26 des Statuts (Personalakte) und Artikel 26a des Statuts (medizinische Akte) an. Beide Normen enthalten ein spezifisches Zugangsrecht, welches daher der Verordnung 1049/2001 vorgeht. Die allgemeine Fürsorgepflicht, das Prinzip der guten Verwaltung und das Verbot des Ermessensmissbrauchs stellen keine spezifischen Anspruchsgrundlagen auf Zugang zu Dokumenten dar. Für alle Dokumente, außer denen, die in der Personalakte und in der medizinischen Akte enthalten sind, muss der Kläger daher einen Antrag gemäß der Verordnung 1049/2001 stellen. Dies hat der Kläger bereits durch eine Fülle von Anträgen auf Zugang nach der Verordnung 1049/2001 anerkannt, die im Rahmen der bestehenden Vorschriften auch sämtlich ordnungsgemäß beantwortet wurden (siehe Rn. 23 oben).
31. Die vorliegende Klage ist daher je nach der anwendbaren Norm getrennt zu beurteilen. Die Kommission wird im Folgenden zunächst zu seinem Antrag Stellung beziehen, sofern eine Verletzung seiner Rechte aus Artikeln 26 und 26a des Statuts geltend macht (Abschnitt 1). Sodann wird die Kommission auf eine angebliche Verletzung seiner Rechte aus der Verordnung 1049/2001 eingehen (Abschnitt 2).

1. Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf Zugang zur Personalakte und der medizinischen Akte

32. Die Klage ist insofern offensichtlich unzulässig, als der Kläger Zugang zu seiner Personalakte und seiner medizinischen Akte gemäß Artikeln 26 und 26a des Statuts begehrt.
33. Die Klage ist bereits gemäß Artikel 91 Abs. 2 des Statuts unzulässig, weil keine den Kläger beschwerende Entscheidung im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 des Statuts sowie keine Beschwerdeentscheidung gemäß Artikel 90 Abs. 2 des Statuts vorliegt.

---

<sup>3</sup> Dies ergibt sich aus dem Normzusammenhang und liegt auch dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2007, *Franchet und Byk /Kommission*, T-391/03 und T-70/04, Slg 2006 Seite II-2023, Rn. 48 zugrunde.

34. Wie sich aus der Antwort der Anstellungsbehörde vom 12.1.2007 ergibt, wurde sein Antrag sofern er sich auf Zugang zu seiner medizinischen Akte bezog, nicht abschlägig beschieden. Er wurde vielmehr daran erinnert, dass er sich hinsichtlich seiner medizinischen Akte an das PMO zu wenden habe. Da er bereits einmal Zugang zu seiner medizinischen Akte hatte, konnte die Anstellungsbehörde davon ausgehen, dass er wusste, mit welchen Dienststellen vom PMO er sich in Verbindung zu setzen hatte. Der Kläger hatte nicht gesondert nach seiner Personalakte gefragt. Die Kommission konnte aber davon ausgehen, dass er als ehemaliger Bediensteter, der auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand Zugang zu seiner Personalakte hatte, die Verfahren kennt.
35. Hinsichtlich des Antrags des Klägers auf Zugang zu einer vollkommen undefinierten Fülle anderer potentieller Dokumente ("*zu allen bei der Kommission über mich verfügbaren Daten und Dokumenten*"), hatte die Anstellungsbehörde ihn darauf verwiesen, dass er hierzu das Verfahren nach der Verordnung 1049/2001 einhalten muss, und insbesondere die Dokumente hinreichend präzisieren muss. Sie hat auch insofern keine abschlägige Entscheidung (weder nach der Verordnung 1049/2001 noch nach Artikel 90 Abs. 1 des Statuts getroffen). Unabhängig von der Anwendbarkeit der Verordnung 1049/2001 im vorliegenden Falle ist auch der Gegenstand eines Antrag nach Artikel 90 Abs. 1 des Statuts hinreichend genau anzugeben, damit die angerufene Behörde in Kenntnis der Sache darüber befinden kann.<sup>4</sup> Da der Antrag des Klägers offensichtlich nicht diese Voraussetzungen erfüllte und daher mit der Kommission durch einen Verweis auf die zuständige Stelle (PMO) und eine Bitte um Präzisierung und Aufklärung über das Verfahren beantwortet wurde, lag kein abschlägiger Bescheid vor, der in qualifizierter Weise die Rechte des Klägers beeinträchtigt hat und gegen den der Kläger hätte Beschwerde einlegen können.
36. Die Beklagte hat in ihrer Entscheidung vom 20.7.2007 zu seiner Sammelbeschwerde auch klargemacht, dass sie zu diesem Punkt keine Beschwerdeentscheidung trifft, sondern vielmehr auf seine allgemeinen Rechte zum Zugang zu Information nach der Verordnung 1049/2001 verwiesen.

---

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12 März 1975, *Küster / Parlament*, Rs. 23/74, Slg. 1975, S.353, Rn. 11.

37. Der Kläger kann weder aus der Fürsorgepflicht noch aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung eine Verpflichtung der Anstellungsbehörde herleiten, einen derartig allgemeinen und unpräzisen Antrag des Klägers zu bearbeiten. Die Fürsorgepflicht entbindet den Kläger nicht von seiner obengenannten Pflicht, einen Antrag gemäß Artikel 90 Abs. 1 des Statuts hinreichend zu präzisieren. Es würde auch gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das dienstliche Interesse verstoßen, wenn Kommissionsbeamte gezwungen wären, ihre knappen Ressourcen auf die Bearbeitung dergestalter Anträge zu verwenden.
38. Damit liegt weder eine beschwerende Verfügung gemäß Artikel 90 Abs. 1 des Statuts in Gestalt einer Ablehnung eines Antrags gemäß Artikel 90 Abs.1, noch eine hiergegen gerichtete Beschwerde gem. Artikel 90 Abs. 2 vor. Die Klage ist damit gemäß Artikel 91 Abs. 2 des Statuts als unzulässig abzuweisen.
39. Aus allen diesen Gründen ist die Klage insofern als offensichtlich unzulässig abzuweisen, als der Kläger Zugang zu seiner Personalakte und seiner medizinischen Akte beantragt.

2. Offensichtliche Unzuständigkeit des TFP zur Entscheidung über den Zugang zu allen anderen Dokumenten aufgrund der Verordnung 1049/2001

40. Soweit der Kläger sich auf die Verordnung 1049/2001 beruft, beantragt die Kommission, dass sich das TFP gemäß Artikel 76 seiner Verfahrensordnung für unzuständig erklärt und begründet ihren Antrag wie folgt:
41. Aus Artikel 8, Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 ergibt sich, dass der Kläger *nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags Klage gegen das Organ zu erheben hat*. Der EG-Vertrag unterscheidet in Artikel 230 und Artikel 236 zwischen Klagen, die sich aus der Anwendung des allgemeinen Gemeinschaftsrechts ergeben, wie zum Beispiel der Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung 1049/2001 und zwischen Rechtstreitigkeiten zwischen den Bediensteten der Kommission in den Grenzen des Statuts. Das Statut sieht lediglich eine spezielle Anspruchsgrundlage von Bediensteten auf Zugang zu ihrer Personalakte und ihre medizinischen Akte vor.
42. Hinsichtlich von Anträgen, die Dokumente anderer Art betreffen, wie zum Beispiel der Dokumente aus der OLAF-Untersuchung OF/2002/0356, die weder Teil seiner

Personalakte noch Teil seiner medizinischen Akte sind, hat der Kläger, den Zugang gemäß der Verordnung 1049/2001 zu beantragen und die hierfür vorgesehenen Verfahren einzuhalten. Dies hat der Kläger mit Antrag vom 19. Januar 2008 (**Anlage B.6**) auch getan.

43. Eine Verweisung der Klage, insoweit die Verordnung 1049/2001 als Rechtsgrundlage angeführt wird, an das Gericht erster Instanz ist auch deshalb notwendig um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung z.B. an die Anforderungen an einen Antrag (Präzision), an den Zweitantrag sowie zur Ablehnung missbräuchlich gestellter Anträge und wiederholter Anträge sicherzustellen.
44. Sollte das GÖD sich für zuständig erachten, trägt die Kommission hinsichtlich dieses Klagegrundes zur Zulässigkeit vor, dass der Kläger nicht das in der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Verfahren eingehalten hat und es keine gegen ihn gerichtete Entscheidung gab, die Rechtswirkungen hätte erzeugen und die Interessen des Klägers beeinträchtigen können. Insbesondere lag kein präziser Erstantrag gemäß Artikel 6 der Verordnung 1049/2001 und kein ordnungsgemäßer Zweitantrag an die Generalsekretärin der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung 1049/2001 vor. Die Antworten der Anstellungsbehörde beschränkten sich auf Verweise auf seine Rechte aus der Verordnung 1049/2001 und eine Bitte um Präzisierung. Nach Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz wäre eine gegen diese Akte gerichtete Klage offensichtlich unzulässig.<sup>5</sup>

### 3. Offensichtliche Unzulässigkeit des Schadensersatzantrages

45. Die Unzulässigkeit der Schadensersatzklage ergibt sich aus der Unzulässigkeit der Klage wie oben in den Abschnitten 1 und 2 dargelegt.

### 4. Zu den Kosten

---

<sup>5</sup> Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2006, *Evropaiki Dynamiki - Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE /Kommission*, T-250/05 noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 114. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2007, *Franchet und Byk /Kommission*, T-391/03 und T-70/04, Slg 2006 Seite II-2023, Rn. 48.

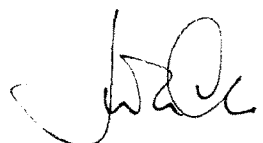
46. Gemäß Art. 122 der Verfahrensordnung dieses Gerichts ist Art. 88 der Verfahrensordnung des Gerichts Erster Instanz für Klagen, die vor dem 1. November 2007 eingereicht wurden weiterhin anwendbar. Die Kommission beantragt ausnahmsweise, dass der Kläger die Kosten für dieses Verfahren gemäß Artikel 87 § 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz trägt, da er diese Klage ohne einen angemessenen Grund eingereicht hat. Insbesondere hatte er es offensichtlich versäumt, einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen. Er wurde zwischenzeitlich immer wieder über seine Rechte belehrt und hat hiervon seither auch umfassend Gebrauch gemacht.

#### IV. Anträge

47. Aus den genannten Gründen beantragt die Kommission, das Gericht möge:
1. die Klage als offensichtlich unzulässig abweisen, sofern sie den Zugang des Klägers zu seiner Personalakte und seiner medizinischen Akte sowie die daraus resultierende Schadensersatzklage betrifft;
  2. sich für unzuständig erklären, sofern die Klage den Zugang zu Dokumenten anderer Art gemäß der Verordnung 1049/2001 und die damit verbundenen Schadensersatzklage betrifft.
  3. dem Kläger die Kosten dieses Verfahrens auferlegen.



Dr. Barbara EGGERS



Julian CURRALL

Prozessbevollmächtigte der Kommission